Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes durch modulare Qualifizierung (§30 VAPV 2.2)

Rechtsgrundlagen

- § 24 Abs. 1 VermKatG NRW vom 23.3.2005
  - Leitung des Katasteramtes und deren Vertretung
  - Angehöriger des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes
- § 26 Abs. 1 VermKatG NRW vom 23.3.2005
  - Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer VO für die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes (heute: Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im zweiten Einstiegsamt (2. EA) der Laufbahngruppe 2 (LG 2)
  - inkl. Ermächtigung zur Regelung der Voraussetzungen des Aufstiegs (heute: Berufliche Entwicklung innerhalb der LG 2)
- § 30 VAPV 2.2 vom 31.10.2002 mit der Ermächtigungsgrundlage in § 25 VermKatG NRW (heute: § 26 VermKatG NRW)
  - Begründung: neue Rechtsgrundlage wegen Aufhebung des Gesetzes über den höheren bautechnischen und vermessungstechnischen Verwaltungsdienst; für die meisten Laufbahnen LBG; weil mit der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst auch eine Voraussetzung zum Beruf des ÖbVI erworben wird, soll eine besondere gesetzliche Regelung getroffen werden
  - Die Inhalte der VAPV 2.2 stehen im Einklang mit der Verpflichtung nach § 7 LBG, für alle Ressorts nach Maßgabe der Laufbahnverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Beamten durch Rechtsverordnung zu erlassen.
- des Weiteren gilt § 21 DVOzVermKatG NRW bzgl. der Anforderungen an das „einzusetzende Fachpersonal“

§ 30 VAPV 2.2 bestimmt, dass eine berufliche Entwicklung im Wege der modularen Qualifizierung möglich ist. Das Verfahren der modularen Qualifizierung richtet sich dabei nach § 25 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung. Im Vorgriff auf die sich in Vorbereitung befindliche Qualifizierungsverordnung sollen in Anwendung des § 25 LVO folgende Verfahrensregeln gelten:

Voraussetzungen

1. Beamter kommt für die berufliche Entwicklung in das 2. EA der LG 2 nach seiner Eignung, Leistung und Befähigung in besonderer Weise in Betracht

- Feststellung durch den Dienstherrn

2. dem Beamten ist seit mindestens 2 Jahren ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 im 1. EA der LG 2 des vermessungstechnischen Dienstes oder ein entsprechendes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen
   - Bescheinigung des Dienstherrn

Qualifizierungsverfahren

1. Antrag auf Zulassung über die zuständige Bezirksregierung an das Referat 36 des IM inkl. folgender Unterlagen:
   - Bescheinigung zu Nr. 1 und 2 der o.g. Voraussetzungen
   - Nachweis der Laufbahnbefähigung
   - Aufstellung der bisherigen beruflichen Einsatzgebiete
2. Entscheidung über die Zulassung zur modularen Qualifizierung durch IM
   - Festlegung der Qualifizierungsinhalte und des Zeitplans durch IM
   - Festlegung von Art und Umfang des zu erbringenden Leistungsnachweises je Qualifizierungsmodul durch IM
3. erfolgreiche Absolvierung der modularen Qualifizierung
   - Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme
   - Vorlage der Leistungsnachweise durch die Ausbildungsstelle nach der Qualifizierungsmaßnahme
   - Entscheidung über den Erfolg der Qualifizierungsmaßnahme durch IM
4. zehnmonatige Erprobung in Aufgaben des 2. EA der LG 2 (Leitungs- und Führungsaufgaben)
   - Festlegung der Erprobungsstationen und -zeiten durch IM
   - Entscheidung über den Erfolg der Erprobung durch den Dienstherrn im Einvernehmen mit dem IM

Festlegung der Qualifizierungsinhalte

entsprechend den unter „Ermittlung der Qualifizierungsinhalte“ beschriebenen Regeln:

1. „Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen“
   - abgedeckt durch Ausbildung und anschließende mindestens zweijährige Tätigkeit in A 12
   - in keinem Fall Zusatzqualifikation erforderlich
2. „Leitungsaufgaben, Wirtschaftlichkeit“
   - bislang weder durch Ausbildung noch durch Tätigkeit abgedeckt
   - Zusatzqualifikation durch Teilnahme an entsprechendem Lehrgang im Rahmen der Referendarausbildung (Lehrgang „Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“) notwendig (½ Monat)

- sofern eine erfolgreiche Teilnahme an der modularen Qualifizierung entsprechend der Anlage zu § 5 Abs. 2 Qualifizierungsverordnung (QualiVO hD allg Verw) nachgewiesen werden kann, ist keine Zusatzqualifikation erforderlich

3. „Liegenschaftskataster“
   - durch Ausbildung vollständig abgedeckt
   - in keinem Fall Zusatzqualifikation erforderlich
4. „Ländliche Neuordnung“
   - durch Ausbildung oder durch Tätigkeit u.U. abgedeckt
   - keine Zusatzqualifikation erforderlich, sofern Fachrichtung „Ländliche Neuordnung“ oder mindestens zweijährige Tätigkeit im Einsatzgebiet „Ländliche Neuordnung“;
     ansonsten Zusatzqualifikation durch Teilnahme an entsprechendem Lehrgang im Rahmen der Referendarausbildung (Lehrgang „Obere Flurbereinigungsbehörde“ / Vortrags- und Übungspart) notwendig (1 ½ Monate)
5. „Landesplanung und Städtebau“
   - durch Ausbildung vollständig abgedeckt
   - in keinem Fall Zusatzqualifikation erforderlich
6. „Landesvermessung und Kartographie“
   - durch Tätigkeit u.U. abgedeckt
   - keine Zusatzqualifikation erforderlich, sofern mindestens zweijährige Tätigkeit im Einsatzgebiet „Landesvermessung und Kartographie“;
     ansonsten Zusatzqualifikation durch Teilnahme an entsprechendem Lehrgang im Rahmen der Referendarausbildung (Lehrgang „Geobasis NRW“/ Vortrags- und Übungspart) notwendig (1 ½ Monate)

Zeitplanung

Die modulare Qualifizierung wird unter Inanspruchnahme entsprechender Qualifizierungsmodule der laufenden Referendarausbildung durchgeführt. Nach den bis jetzt gesammelten Erfahrungen liegen die Module der Qualifizierungsmaßnahme gegenwärtig vom zeitlichen Ablauf her jährlich wie folgt:

Zeitraum	Maßnahme
Anfang Februar	Fachliche Qualifizierung „Ländliche Neuordnung“ Einführungslehrgang
Mitte März	Lehrgang „Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“
Mai - Juli	Fachliche Qualifizierungen „Ländliche Neuordnung“ sowie „Landesvermessung“
Juli bis Mai	10-monatige Erprobungszeit

Anträge für modulare Qualifizierungsmaßnahmen, sind dem Referat 36 des IM **bis spätestens Ende August des Jahres vor geplantem Beginn der Maßnahme** vorzulegen. Über diese Anträge wird jeweils bis Ende November des Jahres vor geplantem Beginn der Maßnahme durch das IM zwecks Zulassung entschieden.

Beispiel: Soll die Qualifizierungsmaßnahme im Jahr 2020 beginnen, ist der Antrag bis Ende August 2019 über die zuständige Bezirksregierung dem IM vorzulegen. Über den Antrag wird bis Ende November 2019 entschieden.

Verkürzung der Erprobungszeit

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 5, 2. Satz LVO können Zeiten, die seit der Zulassung zur modularen Qualifizierung in den neuen Aufgabenbereichen abgeleistet worden, auf den Zeitraum der Erprobungszeit angerechnet werden. Diesbezüglich wird vom IM folgende Verfahrensweise festgelegt:
Zusammenhängende Zeiten von jeweils mindestens einem Monat Dauer nach der Zulassung zur modularen Qualifizierungsmaßnahme sollen angerechnet werden, sofern diese bereits in höherwertigen Leitungs- und Führungsaufgaben entsprechend dem Aufgabenzuschnitt im 2. EA der LG 2 im vermessungstechnischen Verwaltungsdienst abgeleistet werden. Jedoch müssen mindestens 50 % der Erprobungszeit - demnach mindestens 5 Monate - nach erfolgtem Abschluss des fachlichen Teils der modularen Qualifizierung abgeleistet werden.

Ermittlung der Qualifizierungsinhalte

Grundregeln

- durch Vergleich der Ausbildungsinhalte in der VAPV 2.2 mit denen der VAPV 2.1 (insbesondere Differenz der Ausbildungszeiten)
- die modulare Qualifizierung darf insgesamt nicht länger als 6 Monate dauern (Dauer Vorbereitungsdienst höherer vermessungstechnischer Dienst - gehobener vermessungstechnischer Dienst); unterschiedliche Studienzeiten werden durch absolvierte Dienstzeiten aufgefangen
- Ausnahmen von der Teilnahme an einzelnen Modulen nach § 25 Abs. 2 LVO werden in Abhängigkeit vom Ausbildungsschwerpunkt im Vorbereitungsdienst und der anschließend ausgeübten Tätigkeit zugelassen

Einzelregelungen

Einsatzgebiete (= Prüfungsfächer) entsprechend VAPV 2.2:

1. allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Leitungsaufgaben, Wirtschaftlichkeit

3. Liegenschaftskataster
4. Ländliche Neuordnung
5. Landesplanung und Städtebau
6. Landesvermessung und Kartographie

Vergleich mit der VAPV 2.2:

1. tlw. enthalten (allgemeine und fachbezogene Rechtsgrundlagen)
2. nicht enthalten
3. enthalten
4. enthalten, sofern Fachrichtung „Ländliche Neuordnung“
5. enthalten, sofern Fachrichtung „Liegenschaftskataster“
6. enthalten

Ausbildungsdauer je Einsatzgebiet entsprechend VAPV 2.2:

1. insgesamt in Ausbildung integriert
2. insgesamt in Ausbildung integriert
3. 5 ½ Monate
4. 4 Monate
5. 4 ½ Monate
6. 2 ½ Monate

Vergleich mit der VAPV 2.2:

1. insgesamt in Ausbildung integriert
2. nicht enthalten
3. 5 und zusätzlich 4 ½ Monate, sofern Fachrichtung „Liegenschaftskataster“
4. 4 ½ Monate, sofern Fachrichtung „Ländliche Neuordnung“
5. 4 Monate
6. ½ Monat